

Landeserziehungsgeld

Inhaltsverzeichnis [\[Verbergen\]](#)

- [1. Das Wichtigste in Kürze](#)
- [2. Baden- Württemberg](#)
- [3. Bayern](#)
- [4. Sachsen](#)
- [5. Thüringen](#)
- [6. Antrag](#)
- [7. Verwandte Links](#)

1. Das Wichtigste in Kürze

Das Landeserziehungsgeld ist eine freiwillige Leistung der Bundesländer Baden- Württemberg, Bayern, Sachsen und Thüringen. Es wird im Anschluss an das [Elterngeld](#) gezahlt. Die Voraussetzungen und die Höhe sind in den Ländern unterschiedlich geregelt.

2. Baden- Württemberg

Höhe

- 1. Kind: 12 Monate lang bis zu 205,- € monatlich
- 2. Kind: 12 Monate lang bis zu 205,- € monatlich
- Ab dem 3. Kind: 12 Monate lang bis zu 240,- € monatlich

Voraussetzungen

- Landeserziehungsgeld ist ausgeschlossen, wenn das Kind einen Platz in einer staatlich geförderten [Kindertageseinrichtung](#) oder staatlich geförderte Tagespflege beansprucht.
- Die Grenze für die zulässige Erwerbstätigkeit des Antragstellers beträgt wöchentlich 21 Stunden, bei gleichzeitiger Erwerbstätigkeit beider Elternteile wöchentlich je 30 Stunden.
- Die Einkommensgrenzen (Alleinerziehende: 14.700,- € , Eltern: 17.760,- €) dürfen nicht überschritten werden. Die Einkommensgrenzen erhöhen sich für jedes weitere Kind um 2.760,- €.

Zuständigkeit

L- Bank - Landeskreditbank Baden- Württemberg, 76113 Karlsruhe, gebührenfreie Telefon- Hotline 0800 6645471, Mo- Fr 9-12 Uhr und 14-17 Uhr, Fax 0721 150-3191, E- Mail familienfoerderung@l-bank.de, www.l-bank.de > [Privatpersonen > Elterngeld und Erziehungsgeld > Landeserziehungsgeld](#).

3. Bayern

Höhe

- 1. Kind: 6 Monate lang bis zu 150,- € monatlich
- 2. Kind: 12 Monate lang bis zu 200,- € monatlich

- Ab dem 3. Kind: 12 Monate lang bis zu 300,- € monatlich

Voraussetzungen

- Die Grenze für die zulässige Erwerbstätigkeit des Antragstellers beträgt wöchentlich 30 Stunden.
- Die Einkommensgrenzen dürfen nicht überschritten werden.
Einkommensgrenzen für Geburten bis zum 31.3.2008: Alleinerziehende: 13.500 €, Eltern: 16.5000 €
Einkommensgrenzen für Geburten ab dem 1.4.2008: Alleinerziehende: 22.000 €, Eltern: 25.0000 €
Die Einkommensgrenzen erhöhen sich für jedes weitere Kind um 3.140,- €.
- Nachweis für die Durchführung der Früherkennungsuntersuchungen U 6 bzw. U 7 (**Früherkennung von Krankheiten**).

Zuständigkeit

Zuständige Zentren Bayern Familie und Soziales, www.zbfs.bayern.de.

4. Sachsen

Das Landeserziehungsgeld wird entweder beginnend im 2. Lebensjahr des Kindes oder im 3. Lebensjahr des Kindes gewährt.

Höhe

bei Kindern im 2. Lebensjahr:

- 1. Kind: 5 Monate lang 200,- €
- 2. Kind: 6 Monate lang 250,- €
- Ab dem 3. Kind: 7 Monate lang 300,- €

bei Kindern im 3. Lebensjahr:

- 1. Kind: 9 Monate lang 200,- €
- 2. Kind: 9 Monate lang 250,- €
- Ab dem 3. Kind: 12 Monate lang 300,- €

Voraussetzungen

- Das Kind darf nicht in einer staatlich geförderten **Kindertageseinrichtung** untergebracht sein oder staatlich geförderte **Tagespflege** beanspruchen.
- Die Grenze für die zulässige Erwerbstätigkeit des Antragstellers beträgt wöchentlich 30 Stunden.
- Die Einkommensgrenzen (Alleinerziehende: 14.100,- €, Eltern: 17.100,- €) dürfen nicht überschritten werden. Die Einkommensgrenzen erhöhen sich für jedes weitere Kind um 3.140,- €.

Zuständigkeit

Kreisfreie Städte und Landkreise

5. Thüringen

Das Thüringer Erziehungsgeld wird unabhängig vom Einkommen und der wöchentlichen Arbeitszeit im Anschluss an das Elterngeld gezahlt.

Höhe

- 1. Kind: 12 Monate lang 150,- € monatlich
- 2. Kind: 12 Monate lang 200,- € monatlich
- 3. Kind: 12 Monate lang 250,- € monatlich
- Ab dem 4. Kind: 12 Monate lang 300,- € monatlich

Voraussetzungen

- Das Kind wird **nicht oder nicht mehr als fünf Stunden** täglich in einer Kindertageseinrichtung oder von einer Kindertagespflegeperson betreut. Den vollen Betrag des Landeserziehungsgelds gibt es nur bei häuslicher Betreuung des Kindes. Wird das Kind nicht mehr als fünf Stunden täglich in einer Kindertageseinrichtung oder von einer Kindertagespflegeperson betreut, dann verringert sich das monatliche Erziehungsgeld um 75,- €.
- Nachweis der Durchführung der Früherkennungsuntersuchung U 6 ([Früherkennung von Krankheiten](#)).

Zuständigkeit

Wohnsitzgemeinden

6. Antrag

Der Antrag für das Landeserziehungsgeld in Baden- Württemberg, Bayern und Sachsen muss schriftlich bei den jeweils genannten zuständigen Elterngeld- und Erziehungsgeldstellen gestellt werden. Beim Ministerium kann eine Liste dieser Erziehungs- und Elterngeldstellen abgerufen werden: www.bmfsfj.de > [Elterngeld](#) > [Elterngeldstellen](#).

Der Antrag für das Thüringer Erziehungsgeld muss schriftlich bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde gestellt werden.

7. Verwandte Links

[Elterngeld](#)

[Kinderzuschlag](#)

[Arbeitslosengeld II und Sozialgeld](#)

[Hilfe zum Lebensunterhalt](#)

Letzte Aktualisierung am 02.08.2010

Redakteur/ in: Sabine Bayer